

# § 17 K-BWG

K-BWG - Kärntner Bergwachtgesetz - K-BWG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2019

## § 17

### Angelobung

(1) Der Bergwächter hat nach seiner Bestellung zu geloben, daß er die Aufgaben eines Bergwächters gewissenhaft erfüllen wird. Die Angelobung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

(2) Die Bestellung und die Angelobung eines Bergwächters sind der Landesregierung und der Kärntner Bergwacht mitzuteilen.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)